

# RS OGH 1985/5/8 3Ob43/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.1985

## Norm

EO §144

RSchO §31 Abs2

ZPO §528 J

ZPO §528 F5

## Rechtssatz

Hat ein Reallastberechtigter in dem Streit im den Betrag, mit welchem der Schätzungswert der Liegenschaft endgültig bestimmt wird, die Abänderung des Schätzungswertes um einen 300.000,-- S übersteigenden Betrag begehrt, ist dieser Streitgegenstand und nicht etwa die 300.000,-- S nicht übersteigende betriebene Forderung Gegenstand der Entscheidung des Rekursgerichtes. Übersteigt die betriebene Forderung und damit der Beschwerdegegenstand 15.000,-- S, ist der Revisionsrekurs nicht nach § 528 Abs 1 ZPO unzulässig und ohne Beschränkung nach § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 502 Abs 4 Z 2 ZPO zulässig.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 43/85

Entscheidungstext OGH 08.05.1985 3 Ob 43/85

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0002741

## Dokumentnummer

JJR\_19850508\_OGH0002\_0030OB00043\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)